

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz



Die Diagnose einer Demenz hat eine weitreichende, auch juristische Bedeutung. Diese wird häufig überhaupt nicht oder zu spät vermittelt. Dadurch können im Weiteren erhebliche Probleme entstehen.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Inhaltsübersicht

Praktische Implikationen auf den Alltag von Patienten, Angehörigen und Arzt

- Vorsorgevollmacht
- Betreuung
- Patienten-Verfügung
- Testament
- Erbrechtliche Besonderheiten
- Führerschein- und Fahrtauglichkeit



Mit der Diagnosestellung gehen wichtige praktische Implikationen für Patient, Angehörige und den Arzt einher. Die Bereiche, die hier betroffen sind, sind Vorsorgevollmacht und Betreuung, Patientenverfügung, Testament, erbrechtliche Besonderheiten und insbesondere auch oft Führerschein und Fahrtauglichkeit.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Rechtliche Aspekte

- Jeder verantwortungsvolle Erwachsene sollte rechtzeitig für eine rechtlich sichere Regelung seiner Angelegenheiten auch im Krankheitsfall sorgen.
- Eine Vorsorgevollmacht, eine Patientenverfügung und ein ordentliches Testament sollten grundsätzlich nicht erst zum Zeitpunkt einer Demenzerkrankung angedacht werden.
- Eine beginnende Demenzerkrankung sollte immer Anlass sein diese rechtlichen Aspekte zu regeln.
- Wird dies versäumt z.B durch eine **zu späte Diagnosestellung**, muss ein Betreuungsverfahren angeregt werden.



Ch. Winkler

Grundsätzlich gilt, dass jeder verantwortungsvolle Erwachsene, um die Endlichkeit des eigenen Lebens und der eigenen Gesundheit wissend, die rechtlichen Angelegenheiten, auch für den Krankheitsfall, regelt. Dies gilt umso mehr für eine Demenzerkrankung. Diese ist eine nicht heilbare Erkrankung, die im Krankheitsverlauf zu einer Minderung der Urteilsfähigkeit und damit auch Testierfähigkeit führt. Somit gilt, dass die Erstellung einer Vorsorgevollmacht, einer Patientenverfügung und eines ordentlichen Testamentes grundsätzlich nicht erst zum Zeitpunkt einer Demenzerkrankung angestrebt werden sollen, umso mehr sollten diese juristischen Schritte aber in den Weg geleitet werden, wenn die Diagnose einer Demenz gestellt wird.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Vorsorgevollmacht – Alternative zur Betreuung

Subsidiarität einer Betreuung

§ 1896 Abs. 2 BGB:

„Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten (...) ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.“

- Bevollmächtigung einer bestimmten Person, für den Kranken zu handeln, wenn dieser dazu selbst nicht mehr in der Lage ist.
- Die Vorsorgevollmacht sollte notariell beglaubigt sein.
- Von Zeit zu Zeit sollte die Vorsorgevollmacht überprüft werden:
 - Stehen die benannten Personen noch zur Verfügung?
 - Sie die Verfügungen so noch haltbar?
- Die Vorsorgevollmacht kann sich z. B. auf Verträge, Geldangelegenheiten, Art der Unterbringung und andere persönliche Belange beziehen.



Eine Vorsorgevollmacht ersetzt eine Betreuung. Ist ein zu Betreuender nicht in der Lage, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, können diese Aufgaben von einem in einer Vorsorgevollmacht Bevollmächtigten übernommen werden. Diese Vorsorgevollmacht kann nur zu Zeiten der gegebenen Urteils- und Testierfähigkeit erstellt werden. Grundsätzlich ist es begrüßenswert, wenn die Vorsorgevollmacht notariell beglaubigt wird. Von Zeit zu Zeit können und sollen Vorsorgevollmachten überprüft werden. Im Rahmen der Vorsorgevollmacht können Vollmachten erteilt werden für bestimmte Angelegenheiten wie Verträge, Geldangelegenheiten, Unterbringung, medizinische Maßnahmen, Vertretung gegenüber Behörden etc.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Vorsorgevollmacht – Alternative zur Betreuung

Inhalte der Vorsorgevollmacht:

Sofern gewünscht, muss die Vollmacht ausdrücklich zu Folgendem ermächtigen

- Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, sowie alle Maßnahmen, durch die mittels mechanischer Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.
- Entscheidungen über Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe, auch wenn es sich hierbei um gefährliche ärztliche Maßnahmen handelt, bei denen die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.



Ausdrücklich muss in der Vorsorgevollmacht zum Ausdruck gebracht werden, ob der Bevollmächtigte eine Unterbringung entscheiden kann. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass durch Unterbringung bzw. freiheitsentziehende Maßnahmen zum Schutze des Erkrankten gehandelt werden muss. Auch ärztliche Eingriffe müssen explizit benannt werden. Der Bevollmächtigte muss ermächtigt werden, ärztliche Eingriffe zu erlauben. Dies ist bedeutsam, da invasive ärztliche Maßnahmen juristisch als Körperverletzung eingestuft werden.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Vorsorgevollmacht – Alternative zur Betreuung

Vorsorgevollmacht mit Generalvollmacht verbinden!

- Handlungsbefugnis des Bevollmächtigten auch, wenn der Betroffene nur aus tatsächlichen Gründen verhindert ist (z.B. Urlaub).
- Vollmacht ist in der Praxis besser einsetzbar, da Nachweis der Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers nicht geführt werden muss.
- ABER: Missbrauchsrisiko einer Generalvollmacht!



Eine Generalvollmacht bringt Vorteile, geht aber auch mit Risiken einher. So gilt die Handlungsbefugnis bei einer Generalvollmacht auch dann, wenn der Betroffene verhindert ist, wie z. B. im Urlaubsfall. Auch bedarf es dann nicht des Nachweises der Handlungsunfähigkeit des Betroffenen. Aber eine solche Generalvollmacht birgt natürlich auch ein Missbrauchsrisiko.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Vorsorgevollmacht – Alternative zur Betreuung

Form der Vollmacht:

- Grundsätzlich keine besondere Form vorgeschrieben
- **Ausnahme:** Schriftform erforderlich bei Ermächtigung zur Entscheidung über gefährliche ärztliche Eingriffe und zu Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind
- Notarielle Beurkundung empfehlenswert:
 - Nachweis der Echtheit der Unterschrift des Vollmachtgebers
 - Erläuterungen über die Tragweite der Vollmacht durch Notar
- Gegebenfalls ärztliches Attest über die Testierfähigkeit des Betroffenen



Form der Vollmacht

Die Vollmacht bedarf grundsätzlich keiner besonderen Form. Allerdings erfordert die Ermächtigung zur Entscheidung über gefährliche ärztliche Eingriffe und zu freiheitsentziehenden Maßnahmen die Schriftform. Eine notarielle Beurkundung ist empfehlenswert, da hiermit die Echtheit der Unterschrift nachgewiesen wird und auch sichergestellt werden kann, dass der die Vollmacht Erteilende die Tragweite der Entscheidung überschaut. Gerade bei Demenzerkrankten ist ein ärztliches Attest wichtig. Dieses soll die Testierfähigkeit des Betroffenen belegen.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Betreuung – was ist unter „Betreuung“ zu verstehen?

- Staatlicher Beistand in Form von Rechtsfürsorge und nicht tatsächlicher Hilfe (diese muss der Betreuer aber gegebenenfalls organisieren)
- Erhaltung der Autonomie des Betreuten:
 - Wünschen des Betreuten ist soweit wie möglich der Vorrang zu lassen (vgl. § § 1896 Abs. 1, 2, 1897 Abs.4 BGB)
 - Die Entmündigung wurde ab 1.1.1992 abgeschafft



Die Betreuung stellt die staatliche Form des Beistandes in Form von Rechtsfürsorge dar. Sie darf nicht verwechselt werden mit der bei Demenzerkrankten häufig notwendigen Hilfe, die ebenfalls als Betreuung Demenzerkrankter bezeichnet wird. Die Einrichtung einer Betreuung ist keine Entmündigung. Diese wurde 1992 abgeschafft. Die Autonomie des Betreuten soll so weit als möglich erhalten bleiben. Dies bedeutet, dass den Wünschen des Betreuten so weit wie möglich Vorrang gegeben werden muss.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Betreuung – Wann wird „Betreuung“ angeordnet?

§ 1896 Abs. 1 BGB:

Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. (...)

- Die Betreuung darf gem. § 1896 Abs. 2 BGB nur für Aufgabenkreise bestellt werden, die der Betroffene nicht selbst erledigen kann (Unterschied zur „Entmündigung“)
- Die Dauer der Betreuung ist auf die zwingend erforderliche Zeit zu beschränken
- Spätestens alle 7 Jahre muss das Vormundschaftsgericht über die Verlängerung oder Aufhebung der Betreuung entscheiden, § 69 FG



Kann ein volljähriger Mensch aufgrund einer Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten nicht oder nur teilweise besorgen, so kann beim Vormundschaftsgericht ein Antrag auf Betreuung gestellt werden. Eine richterliche Anhörung, regelhaft in Kenntnis einer ärztlichen Stellungnahme, setzt dann ggf. eine Betreuung ein. In dem Betreuungsbeschluss werden Aufgabenbereiche, die vom Betreuer ausgefüllt werden, benannt. Die Dauer der Betreuung ist in Kenntnis des Krankheitsbildes bzw. der Behinderung zeitlich limitiert und muss spätestens alle sieben Jahre überprüft und ggf. verlängert werden.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Betreuung – Verfahrensablauf

- Anregung der Betreuung beim Amtsgericht
- Bestellung eines Verfahrenspflegers, der die Interessen des Betroffenen wahrnimmt
- Sachaufklärung durch das Gericht:
 - Anhörung der Betreuungsbehörde sowie des Ehegatten und anderer nahe stehender Personen, sofern für Sachaufklärung erforderlich
- Fachärztliches Gutachten
- Anhörung der/des Betroffenen
- Einführungsgespräch mit Rechtspfleger
- Bestellsurkunde an den Betreuer



Die Einrichtung einer Betreuung verläuft gemäß eines festgelegten Ablaufes. Noch einmal sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass solange Testierfähigkeit gegeben ist, ein Betreuungsverfahren durch eine Vorsorgevollmacht ersetzt werden kann. Für die Betreuung muss z. B. durch Angehörige eine Anregung der Betreuung beim Amtsgericht eingereicht werden. Dort wird dann ein Verfahrenspfleger eingesetzt, der die Interessen des Betroffenen wahrnimmt. Es erfolgt eine Aufklärung und Anhörung vor Gericht. Sodann wird ein fachärztliches Gutachten angefordert. Es erfolgt eine richterliche Anhörung und Inaugenscheinnahme des Betroffenen in Kenntnis des fachärztlichen Gutachtens. Nach einem Einführungsgespräch mit dem Rechtspfleger wird dann richterlich die Betreuung festgelegt und eine Bestellsurkunde an den Betreuer ausgehändigt.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Person des Betreuers – Kriterien zur Auswahl der Person des Betreuers

- Wohl des Betroffenen oberste Maxime, § 1897 Abs. 4 S. 1 BGB
- Geäußelter Wunsch des Betroffenen maßgeblich
- Rücksichtnahme auf verwandtschaftliche und sonstige persönliche Bindungen (Gefahr von Interessenkonflikten)
- Kein absoluter Vorrang von Verwandten und sonstigen nahe stehenden Personen bei der Bestellung zum Betreuer



Wer wird Betreuer

Hierzu gelten folgende Kriterien. Die oberste Maxime ist das Wohl des Betroffenen/des Betreuten. Der geäußerte Wunsch des Betroffenen ist maßgeblich. Dabei soll auf verwandtschaftliche und persönliche Bindungen Rücksicht genommen werden. Allerdings birgt dies die Gefahr von Interessenskonflikten. Aus diesem Grund haben Verwandtschaftsgrade nicht absoluten Vorrang bei der Bestellung zum Betreuer. Im Zweifelsfall können Berufsbetreuer bestellt werden. Der Betreuer wird für definierte Aufgabenbereiche bestellt. Diese sind auf der Folie einzeln benannt.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Aufgabenbereiche eines Betreuers

Personensorge,
Aufenthaltsbestimmung

Vermögenssorge,
Sorge um das persönliche,
insbesondere gesund-
heitliche Wohl

Sicherstellung
der ärztlichen
Heilbehandlung

Vertretung
gegenüber Behörden und
Versicherungen

Vertretung gegenüber
Heim- und Klinikleitung



Pflichten eines Betreuers

Der Betreuer unterliegt stets der Aufsicht des Amtsgerichtes. Auf Verlangen des Gerichtes muss er hinsichtlich der Führung und Betreuung und den persönlichen Verhältnissen des Betreuten Auskunft geben. Insbesondere hinsichtlich der Vermögensverwaltung muss eine Rechnungslegung erfolgen.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Pflichten eines Betreuers

- Betreuer unterliegt der Aufsicht des Amtsgerichts
- Auf jederzeit zulässiges Verlangen des Gerichts Auskunftspflicht hinsichtlich Führung der Betreuung und persönliche Verhältnisse des Betreuten, § § 1908 i, 1839 BGB
- Grundsätzlich jährliche Rechnungslegungspflicht hinsichtlich der Vermögensverwaltung, § § 1908 i, 1840 BGB (bei kleineren Vermögen kann Gericht Rechnungslegungspflicht für 3-Jahres-Zeitraum anordnen)



Gesondert genehmigungspflichtig sind bestimmte Rechtsgeschäfte. Dies gilt insbesondere bei Verfügungen über wirtschaftlich bedeutsame Transaktionen wie den Verkauf von Immobilien.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Genehmigungspflicht für bestimmte Geschäfte des Betreuers

- Für bestimmte Rechtsgeschäfte muss der Betreuer die Genehmigung des Amtsgerichts einholen, § § 1908i, 1821, 1822 Nrn. 1-4, 6-13 BGB
- Genehmigung insbesondere bei Verfügungen über Immobilien erforderlich (Sachverständigengutachten über Kaufpreis erforderlich; zeitaufwändig!)



Die Anordnung der Betreuung führt nicht dazu, dass der Betroffene seine rechtliche Handlungsfähigkeit verliert. Dies bedeutet, dass der Betreute in Abhängigkeit vom Gesundheitszustand durchaus weiterhin am Rechtsverkehr teilnehmen kann. Da dies bei bestimmten Krankheitsbildern Gefahren für den Betreuten implizieren kann, kann im Rahmen der Erteilung einer Betreuung ein Einwilligungsvorbehalt erklärt werden. Dies bedeutet dann z. B. dass bestimmte Transaktionen, z. B. finanzieller Natur, der Einwilligung des Betreuers bedürfen.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Folgen für die Handlungsfähigkeit des Betroffenen

- Die Anordnung der Betreuung führt nicht per se dazu, dass der Betroffene seine rechtliche Handlungsfähigkeit verliert, § 1903 BGB
- Bei Anordnung eines sog. „Einwilligungsvorbehalts“ bedarf der Betreute für alle Willenserklärungen, die den Aufgabenbereich des Betreuers betreffen, der Einwilligung des Betreuers (z.B. finanzielle Transaktionen)
- In allen anderen Fällen kann der Betreute weiterhin am Rechtsverkehr teilnehmen („lichter“ Moment erforderlich, ansonsten Willenserklärung nach § 105 BGB nichtig); de facto wird deshalb stets Einwilligung des Betreuers eingeholt



Zusammenfassend lassen sich folgende Aspekte herausstreichen: Ehegatten und nahe Verwandte sind juristisch nicht befugt, im Sinne eines Betreuungsbedürftigen zu handeln. Bei der Benennen des Betreuers muss das Amtsgericht die Interessen des Betroffenen wahren. Dies kann dazu führen, dass ein familienfremder Dritter zum Betreuer ernannt wird. Der Betreuer, Verwandte, Ehegatte oder Berufsbetreuer muss mit der Ernennung einhergehende Verpflichtungen erfüllen. Da das Verfahren zur Bestellung eines Betreuers zeitaufwendig und die Durchführung der Betreuung mit Kosten verbunden ist, sollte wenn immer möglich, eine Vorsorgevollmacht angestrebt werden. Für bestimmte Rechtsgeschäfte, vor allem weitreichende finanzielle Transaktionen, bedarf es der Genehmigung des Amtsgerichtes. Diese dürfen vom Betreuer nicht ohne eine solche Genehmigung durchgeführt werden.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Betreuung Zusammenfassung

- Der Ehegatte und die nahen Verwandten haben nicht das Recht, für den Betreuungsbedürftigen zu handeln und Erklärungen abzugeben
- Das Amtsgericht ist befugt, einen familienfremden Dritten zum Betreuer zu ernennen
- Der Betreuer - z. B. der Ehegatte oder ein naher Verwandter haben zahlreiche mit der Ernennung zum Betreuer einhergehende Verpflichtungen zu erfüllen
- Das Verfahren zur Bestellung eines Betreuers ist zeitaufwändig und die Durchführung der Betreuung ist mit Kosten verbunden
- Für bestimmte Rechtsgeschäfte muss der Betreuer die Genehmigung des Amtsgerichts einholen



Hinsichtlich des Betreuungsrechtes finden Sie im Internet unter Bundesministerium der Justiz entsprechende Auskünfte. Beratungsstellen verfügen häufig auch über Vordrucke, die das Erstellen einer Vorsorgevollmacht erleichtern.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Bundesministerium der Justiz

English | Kontakt | Seitenübersicht

Service | Publikationen | Betreuungsrecht

Betreuungsrecht

Das Betreuungsrecht regelt, wie und in welchem Umfang für eine hilfsbedürftige Person vom Gericht eine Betreuung oder ein Betreuer bestellt wird. Die Grundzüge des Betreuungsrechts mit dem Stand Mai 2007 werden Ihnen in der Broschüre „Betreuungsrecht“ dargelegt. Sie finden z. B. Informationen darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Betreuung angeordnet wird und wie sie sich auswirkt, welche Aufgaben ein Betreuer hat und wie die Tätigkeit des Betreuers in persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten aussieht. Im Anhang der Broschüre werden Hinweise gegeben, wie man für den Fall einer möglichen sogenannten Vorsorgevollmacht eingegangen. Sie finden dort auch konkrete Vorschläge für die Formulierung einer solchen Vollmacht.

Neben der Broschüre können Sie sich Muster für eine Vorsorgevollmacht, für eine Konto-/Depotvollmacht, Vorsorgevollmacht und für eine Betreuungsverfügung herunterladen.

Zusätzlich stehen Ihnen das ["Formular P - Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht"](#) und das ["Formular PZ - Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter zu einer Vorsorgevollmacht"](#) zur Entgegung in das Zentrale Register bei der Bundesnotarkammer zum Ausdruck zur Verfügung.

Alle nötigen Unterlagen zum Betreuungsrecht als Download unter www.bmj.bund.de

Download	Bestellen
Betreuungsrecht - 528 kb	Artikel in Warenkorb legen
Vorsorgevollmacht - 488 kb	
Betreuungsverfügung - 425 kb	
Formular P - Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht - 152 kb	

Patientenverfügung bzw. Patiententestament befinden sich im Spannungsverhältnis zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten und den ethischen Grundsätzen der medizinischen Leistungserbringer, insbesondere der Ärzte. Aus diesem Grunde bedarf es in diesem Bereich einer größtmöglichen Sorgfalt. Auch ist es ratsam, entsprechende Dokumente regelmäßig, zumindest alle fünf Jahre, zu überprüfen und ggf. neu zu bestätigen.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Patientenverfügung bzw. Patiententestament

- Spannungsverhältnis zwischen
 - Selbstbestimmungsrecht des Patienten und
 - Medizinischem Standesethos
 - Aus diesem Grund ist eine regelmäßige Bestätigung der Patientenverfügung – zumindest alle fünf Jahre – ratsam.



Grundsätzlich gilt das Selbstbestimmungsrecht des Patienten. Dies bedeutet, dass bei gegebener Einsichts- und Urteilsfähigkeit ein Patient nicht gegen seinen Willen therapiert werden darf. Allerdings ergeben sich im Einzelfall schwierige Situationen, da häufig nur schwer einzuschätzen ist, ob zum Zeitpunkt der Entscheidung bezüglich einer ärztlichen Maßnahme die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit gegeben ist.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Patientenverfügung

- Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts des Patienten ist verfassungsrechtlich durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und durch § 223 StGB („Körperverletzung“) strafrechtlich geschützt
- Ein Patient, der die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt, darf nicht gegen seinen Willen therapiert werden, auch wenn dieser Wille objektiv unvernünftig ist
- Im Einzelfall ist problematisch, ob der Patient zum Zeitpunkt der Verweigerung der Einwilligung in die ärztliche Maßnahme über die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt



Liegt eine Patientenverfügung vor, so sind die behandelnden Ärzte grundsätzlich an den geäußerten Willen des Patienten gebunden. Im Sinne des Patienten enthebt eine solche Patientenverfügung einen behandelnden Arzt aber nicht grundsätzlich davon, zum Zeitpunkt der Entscheidung zu überprüfen, ob der niedergelegte Wille fortbesteht. Grundsätzlich sind behandelnde Ärzte aber an die Patientenverfügung gebunden. Dennoch ist es aus gesagten Gründen umso mehr ratsam, die Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen, zu ändern oder zu bestätigen.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Patientenverfügung

- Die behandelnden Ärzte sind grundsätzlich an den in einer Patientenverfügung geäußerten Willen des Patienten gebunden
- Zu prüfen ist stets, ob dieser Wille zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Durchführung oder Nichtdurchführung einer ärztlichen Maßnahme noch fortbesteht (der Patient darf nicht zum Gefangenen eines einmal von ihm niedergelegten Willens gemacht werden); regelmäßige Bestätigung ratsam



In der Patientenverfügung wird festgelegt, welche medizinischen Schritte in einem lebensbedrohlichen oder schweren Krankheitszustand wahrgenommen werden sollen. Da Patientenverfügungen in aller Regel von Laien niedergelegt werden, ist es sinnvoll, wenn zuvor Erkundigungen bei Ärzten eingeholt werden, um festzulegen, welche Maßnahmen heute sinnvoll bzw. weniger sinnvoll sind, um das vom Patienten Gewollte konkret zu ermöglichen bzw. zu vermeiden. Vordrucke zur Patientenverfügung existieren z. B. bei Beratungsstellen.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Patientenverfügung

- Ärztliche Maßnahmen bedürfen der Einwilligung des Patienten
- Die Patientenverfügung gilt für den Fall, dass der Patient nicht mehr in der Lage ist, diese Einwilligung zu geben
- Der Patient bestimmt, ob alles medizinisch mögliche getan werden soll, wenn er sich in einem lebensbedrohlichen Zustand befindet
 - z. B. künstliche Ernährung, usw.
- Erkundigung beim Arzt, welche Maßnahmen heute zur Verfügung stehen, um das Gewollte konkret zu formulieren.
- Internetseite der Stiftung Warentest „[Patientenverfügung.de](http://Patientenverfuegung.de)“



Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Testament

Eigenhändiges Testament

- Vom Betroffenen selbst eigenhändig geschrieben (nicht maschinell oder Computer)
- Mit vollem Namen unterzeichnet
- Ort und Datum der Niederschrift muss enthalten sein

Öffentliches Testament

- Eine von einem Notar angefertigte Niederschrift
- Der Notar berät bezüglich Form und Inhalt der Testamentsurkunde, die im Notariat aufbewahrt wird

Gemeinschaftliches Testament

- Eigenhändiges oder Öffentliches Testament von Ehegatten



Ein eigenhändiges Testament ist ein vom Betroffenen selbst eigenhändig geschriebenes Testament, mit vollem Namen unterzeichnet. Um juristische Gültigkeit zu erlangen, muss diese Niederschrift Ort und Datum enthalten. Ein öffentliches Testament hingegen ist eine Niederschrift, die vom Notar angefertigt wird. Der Notar berät hierbei über Form und Inhalt der Urkunde. Diese wird dann auch im Notariat aufbewahrt. Ein gemeinschaftliches Testament ist das eigenhändige oder öffentliche Testament von Ehegatten.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Erbrechtliche Besonderheiten bei Demenzpatienten

- Bei der Testamentsgestaltung ist zu bedenken, dass das Vermögen, das der im Pflegeheim untergebrachte Demenzkranke erbt, vom Sozialhilfeträger für die Aufbringung der Heim- und Pflegekosten eingesetzt wird, daher Vorsicht vor Testamenten und Erbverträgen, die eine gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten vorsehen (als „Ehe- und Erbverträge“ verbreitet).
- Keine Änderung mehr möglich, wenn ein Partner dement ist.



Bei der Testamentgestaltung ist zu bedenken, dass das Vermögen, das ein im Pflegeheim untergebrachter Demenzkranke erbt, von der Sozialhilfe für die Aufbringung der Heim- und Pflegekosten eingesetzt wird. Dies gilt es auch bei Erbverträgen zu beachten. Wichtig ist hierbei auch zu bedenken, dass eine Änderung des Testamentes nicht mehr möglich ist, sobald der Testamenterstellende an einer fortgeschrittenen Demenz erkrankt ist.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Führerschein- und Fahrtauglichkeit

Demenz, Autofahren und Verkehr einerseits...

Alzheimer: Bereits im Frühstadium mangelnde Verkehrstüchtigkeit

„Der Morbus Alzheimer führt im Frühstadium zu keinerlei körperlicher Behinderung, die das „motorische“ Führen eines PKW infrage stellen würde. Doch die „geistige“ Aufmerksamkeit und Orientierungsfähigkeit der Patienten können bereits soweit herabgesetzt sein, dass es zu schweren Fahrfehlern kommen kann...“

Die Diagnose Alzheimer ist nicht gleichbedeutend mit absoluter Fahrtauglichkeit.



Lukas et al: Fahreignung bei Demenz. Z. Gerontol. Geriat. 2009; 42: 205-211
E.Y. Uc et al: Driver route-following and safety errors in early Alzheimer disease. NEUROLOGY 2004; 63: 832-837

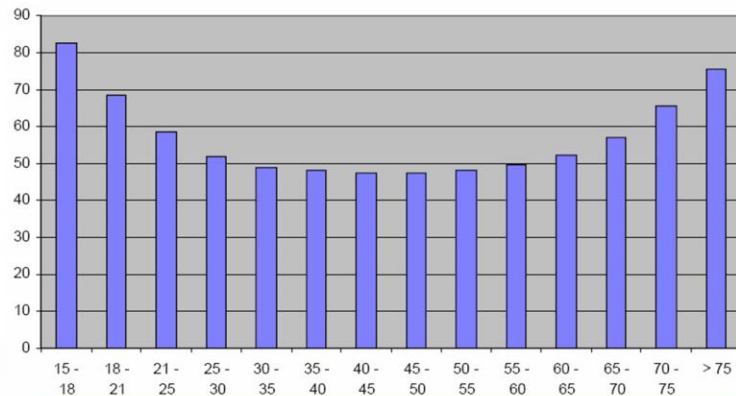
Die Fahrtauglichkeit von Demenzerkrankungen stellt ein erhebliches juristisches Spannungsfeld dar. Wenngleich die Diagnose einer Alzheimer Erkrankung nicht gleichbedeutend ist mit einer absoluten Fahrtauglichkeit, kann eine solche Erkrankung schon im Frühstadium die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen. Dabei sind es weniger körperliche als geistige Fähigkeiten wie Aufmerksamkeit, Konzentration, Orientierung und Gedächtnis, die die Fahrtauglichkeit mindern.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Führerschein- und Fahrtauglichkeit

Unfallstatistik - Senioren

Anteil der Hauptverursacher bei allen Unfallbeteiligten 2002 in %



Statistisches Bundesamt 2002

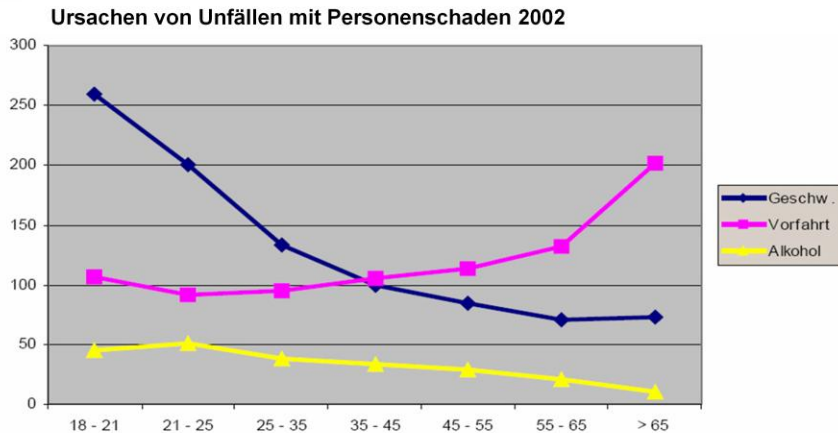
Ältere Straßenverkehrsteilnehmer verunfallen in der zunehmenden Verkehrsdichte immer häufiger

Unfallstatistiken belegen, dass neben jungen Verkehrsteilnehmern auch das höhere Lebensalter mit einem erhöhten Risiko einhergeht, einen Verkehrsunfall zu verursachen.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Führerschein- und Fahrtauglichkeit

Unfallstatistik - Senioren



Statistisches Bundesamt 2002

Ältere Straßenverkehrsteilnehmer verunfallen in der zunehmenden Verkehrsdichte immer häufiger

Während die jüngeren Verkehrsteilnehmer durch überhöhte Geschwindigkeit, gelegentlich auch Drogen und Alkoholkonsum zu Unfallverursachern werden, ist das Unfallspektrum für Senioren grundsätzlich verschieden.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Führerschein- und Fahrtauglichkeit

Fahreignung – Demenz

- Anstieg demenzkranker Autofahrer
- Westeuropa: 2,4 Mio. Autofahrer mit Demenz
- Wenige Studien
- Ältere Autofahrer zeigen eine eher defensive Fahrweise
- Ca. 2- bis 8-fach erhöhtes Unfallrisiko
- Während der ersten drei Erkrankungsjahre nur gering erhöhtes Risiko
- 80% verzichten während dieser Zeit auf das Autofahren

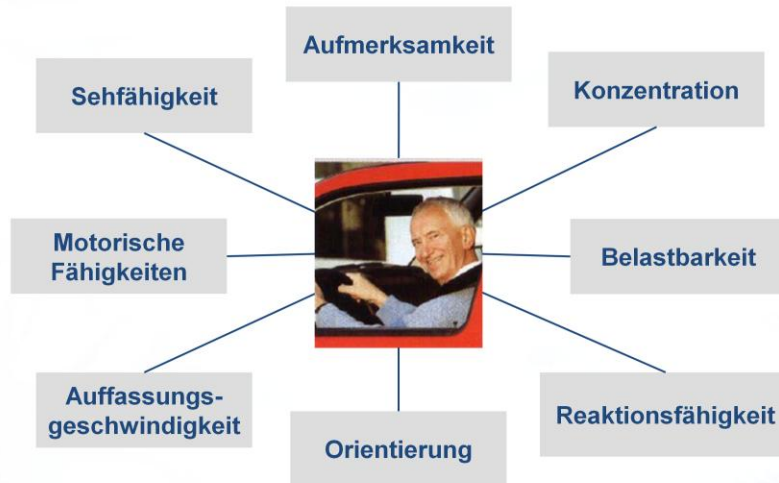


Die demographische Entwicklung und die damit einhergehende Zunahme von Demenz-erkrankten Menschen führt auch zu einem Anstieg von Demenz-erkrankten Autofahrern. Man schätzt, dass in Westeuropa derzeit 2,4 Mio. Demenz-krankte Auto fahren. Allerdings gibt es zu diesem Thema wenige Studien. Es ist zwar ein grundsätzlich erhöhtes Unfallrisiko nachgewiesen, aufgrund der eher defensiven Fahrweise älterer Verkehrsteilnehmer sind schwere Unfälle allerdings weniger häufig. Hinzu kommt, dass zu Beginn der Erkrankung das Risiko nur gering erhöht ist. In fortgeschrittenen Krankheitsstadien verzichten dann viele Demenz-erkrankte ohnehin auf das Autofahren.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Führerschein- und Fahrtauglichkeit

Fahrleistung – Einflussgrößen



Die Fahrtauglichkeit im Alter und insbesondere bei Demenzerkrankungen wird durch Probleme der Sinnesfähigkeiten wie z. B. der Sehkraft gemindert. Aufmerksamkeit, Konzentration, Auffassungsgeschwindigkeit, Orientierung und Reaktionsfaktoren sind aber neuropsychologische Demenz-assoziierte Befähigungen, die im Rahmen einer Demenz beeinträchtigt werden.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Führerschein- und Fahrtauglichkeit

Wege zur Beurteilung

- Weitere Untersuchungen zwingend wenn
MMST < 24 Pkt., Uhren-Test > 3 Pkt.
- keine Fahrerlaubnis bei mittelschweren bis schweren Demenzen
- Kein Fahrerlaubnis bei Angehörigenaussagen über Fahrfehler, Unsicherheiten, Unfälle
- Keine Fahrerlaubnis bei Einschränkungen der basale Aktivitäten des täglichen Lebens (Kleiden, Waschen, Toilettenbenutzung)
- Ggf. Neuropsychologische Untersuchung
- Ggf. Fahrverhaltensprobe durch staatlich anerkannten Fahrlehrer
Ggf. **KONDIAG – Konsiliardiagnostische Untersuchung für erkrankte Autofahrer**
Medizinisch-Psychologisches Institut des TÜV



A. Lukas, Th. Nikolaus: Fahreignung Demenz; z Gerontol. Geriat. 42:205-211 (2009)

Die Diagnose einer Demenz impliziert nicht grundsätzlich eine nicht mehr gegebene Fahrtauglichkeit. Grundsätzlich obliegt es der Sorgfaltspflicht des Verkehrsteilnehmers, die eigene Fahrtauglichkeit sicher zu stellen. Beginnende Demenzerkrankungen mit einem Minimentalwert von größer 24 Punkten sind in aller Regel mit einer nur geringen Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit assoziiert. Bei fortschreitenden Demenzen und insbesondere dann, wenn Fahrunsicherheiten und Unfälle berichtet werden, ist eine Fahrtauglichkeit dann nicht mehr gegeben. Im Zweifelsfällen können neuropsychologische Untersuchungen insbesondere aber Fahrproben bei Fahrlehrern über die Fahrtauglichkeit Auskunft geben. Diese Untersuchungen gehen finanziell zu Lasten des Führerscheininhabers. Diese Maßnahmen sind aber essentiell, da im Zweifelsfall nur hierüber auch ein Versicherungsschutz gewährleistet ist. Entsprechende Atteste können die Fahrtauglichkeit auch auf Fahrten bei Tageslicht und für kürzere Strecken einschränken.

Rechtliche Aspekte bei Diagnose Demenz

Führerschein- und Fahrtauglichkeit

Rechtliche Aspekte

- **Beweispflicht des Betroffenen** (dass er ohne Einschränkung ein Fahrzeug führen kann).
- Die **Kosten** für Gutachten muss der betreffende selbst bezahlen.
- **Die Situation des Arztes:** Sie haften als behandelnder Arzt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gegenüber Ihrem Patienten und an einem Unfall beteiligten Dritten, wenn Sie bei erkennbarer Einschränkung oder Aufhebung der Fahrtauglichkeit Ihren Patienten hierüber nicht aufklären oder den Patienten nach einer die Fahrtauglichkeit tangierenden Behandlung nicht ausreichend überwachen. Die Einhaltung dieser Pflicht haben Sie im Haftungsfall sogar nachzuweisen (Bundesgerichtshof Urteil vom 08.04.2003 Az.: VI ZR 265/02, NJW 2003, 2309; Dt. Ärzteblatt 2004).



Ärzte sind grundsätzlich gehalten, Demenzerkrankte auf die Gefahren einer eingeschränkten Fahrtauglichkeit hinzuweisen. Die Beweispflicht der gegebenen Fahrtauglichkeit liegt jedoch stets bei dem Verkehrsteilnehmer. Er muss auch die Kosten für entsprechende Gutachten und Atteste tragen.